

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

konto bewirkt werden müssen, sind ziemlich einfach. Grössere Aufmerksamkeit erfordern sie, wenn rückständige Leistungen zu berücksichtigen sind. In beiden Fällen ist § 79, Absatz 4, zu beachten, wo es heisst:

„Die Vorschriften des § 78, ferner jene über den Mindestbetrag einer Stammeinlage und über die Mindesteinzahlung darauf finden auch bei der Teilung von Geschäftsanteilen Anwendung“. (Siehe die §§ 10, 13, 14.)

Gehen wir einige der vorkommenden Fälle durch. 1. Nehmen wir an, der Gesellschafter A, welcher einen voll einbezahlten Geschäftsanteil von K 10.000.— besitzt, verkauft diesen je zur Hälfte an die Gesellschafter B und C, deren jeder einen Geschäftsanteil von K 9000.— inne hat, so lautet der Journalposten darüber:

Stammanteilkonto A an Folgende,	
an	B
für den Uebertrag der von A an B verkauften Hälfte seines	
Stammanteiles	K 5.000.—
an Stammanteilkonto C	
Desgleichen, für die von A an C verkaufte Hälfte seines	
Stammanteiles	„ 5.000.—
	K 10.000.—

Nach dem Uebertrag dieses Postens (Eintrag ins Anteilbuch, § 26, nicht vergessen!) ist A's Stammanteilkonto auszugleichen, es existiert ferner nicht mehr, und es betragen die Stammanteilkonten B und C je K 14.000.—.

2. Weiter angenommen, der Gesellschafter B sei nach Erledigung der vorigen Transaktion gestorben, so geht zunächst sein Anteil auf seine Erben zu ungeteilter Hand über und § 80 des Gesetzes ist zu beachten. Er lautet:

„Gehört ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten, so können sie ihre Rechte daraus nur gemeinschaftlich ausüben. Für Leistungen, die auf den Geschäftsanteil zu bewirken sind, haften sie zur ungeteilten Hand.

Rechtshandlungen, die von der Gesellschaft gegenüber dem Inhaber des Geschäftsanteiles vorzunehmen sind, geschehen, wenn nicht der Gesellschaft ein gemeinsamer Vertreter bekannt gegeben worden ist, mit rechtlicher Wirkung gegenüber jedem der Mitberechtigten.“

Eine Buchung erscheint in diesem Falle nicht notwendig, man wird einfach am Kopfe des Stammanteilkontos B bemerken „ab 190 . B's Erben, vertreten durch“.

Betrachten wir nun folgende Fälle der Veräußerung oder Vererbung von Stammanteilen mit rückständigen Leistungen:

3. Der Gesellschafter D tritt den unbezahlten Teil seines Stammanteiles von K 30.000.— = 50 Prozent mit K 15.000.— nach Zustimmung der Gesellschaft an einen neuen Gesellschafter E ab. Hier sind folgende Buchungen zu machen:

- a) Stammanteilkonto D an
 „ E

Für den Uebertrag des von letzterem übernommenen halben unbezahlten Stammanteils D's K 15.000.—

b) auf dem mit K 15.000.— noch belasteten Einzahlungskonto D ist keine Buchung zu machen, sondern nur am Kopf zu bemerken